

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
92/C 233/01	ECU.....	1
92/C 233/02	Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates betreffend die Anmeldung in der Sache IV/34276 — Encompass Europe (GLV/ELTS BV)....	2
	<hr/>	
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
92/C 233/03	Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über die Benennung und die berufliche Befähigung eines Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen, die gefährliche Güter befördern	5
	<hr/>	
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	Europäisches Parlament	
92/C 233/04	L-Luxemburg: Modellstudie — Mitteilung betreffend die Ausschreibung zur Ausarbeitung einer Modellstudie über die Typologie der Landwirte und der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in Frankreich und Griechenland auf der Grundlage der sozio-ökonomischen Strukturen der Agrarbetriebe und der in der Landwirtschaft geltenden Sozialhilfesysteme — Prüfung der Auswirkungen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik; Konsequenzen und Perspektiven	8

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

10. September 1992

(92/C 233/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	41,8105	US-Dollar	1,43187
Danische Krone	7,84233	Kanadischer Dollar	1,74759
Deutsche Mark	2,02652	Japanischer Yen	176,263
Griechische Drachme	252,266	Schweizer Franken	1,79842
Spanische Peseta	131,713	Norwegische Krone	8,02919
Franzosischer Franken	6,90875	Schwedische Krone	7,41420
Irishes Pfund	0,764314	Finnmark	6,51499
Italienische Lira	1551,07	osterreichischer Schilling	14,2642
Hollandischer Gulden	2,28454	Islandische Krone	75,9891
Portugiesischer Escudo	177,594	Australischer Dollar	1,98457
Pfund Sterling	0,726946	Neuseelandischer Dollar	2,63453

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates⁽¹⁾ betreffend die
Anmeldung in der Sache IV/34276 — Encompass Europe (GLV/ELTS BV)**

(92/C 233/02)

SACHVERHALT

Die Anmeldung

1. Am 6. April 1992 haben Encompass⁽²⁾ mit Sitz in North Carolina, USA, und ELTS BV mit Sitz in Den Haag, Niederlande, gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 bei der Kommission mehrere, am 29. Januar 1992 zwischen ihnen geschlossene Vereinbarungen angemeldet.

2. Die Parteien beantragen die Erteilung eines Negativattests oder hilfsweise einer Freistellungserklärung nach Artikel 85 Absatz 3 des EWG-Vertrags.

Die Parteien

3. Encompass ist eine im Dezember 1989 gegründete Gesellschaft, an der die beiden amerikanischen Gesellschaften AMRS Inc. und CSXS Inc. jeweils zur Hälfte beteiligt sind. Deren jeweilige Muttergesellschaften sind die AMR Corporation und die CSX Corporation, die hauptsächlich im Verkehrsgewerbe tätig sind.

4. ELTS BV ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des holländischen Telekombetreibers PTT Telecom BV, der in den Niederlanden in den Bereichen Telekommunikation und Datenveredelung tätig ist.

5. Zunächst wird Encompass 65 % des Gemeinschaftsunternehmens Encompass Europe halten und ELTS die verbleibenden 35 %. Dabei handelt es sich nicht um unmittelbare Beteiligungen von Encompass und ELTS.

Produkt und Markt

6. Die Vereinbarungen enthalten die Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb des Gemeinschaftsunternehmens, das der europäische Zweig eines integrierten, multimodalen, globalen Informationssystems für Frachtlogistik ist. Das System wird für Verlager, Spediteure, Agenten, Empfänger, Zollmakler, Transportunternehmen und Handelspartner — bei allen Verkehrsträgern — Informationen im Zusammenhang mit dem Transport von Ladungen bereitstellen. Neben diesen Vereinbarungen sollen weltweit eine Anzahl weiterer regionaler Systeme eingerichtet werden.

7. Früher war die Bereitstellung von Informations- und Buchungsdiensten für Frachten mit einem komplizierten Austausch von Papieren zwischen den Güterverkehrsunternehmen verbunden.

In den letzten Jahren sind eine Reihe von EDV-gestützten Systemen zur Verfolgung von Frachtbewegungen entwickelt worden. Einige dieser Systeme gehören einzelnen Betreibern, die über interne Informationssysteme zur Verfolgung von Frachtbewegung für mehrere Verkehrsträger verfügen. Andere, offene Systeme sind entweder auf einen Verkehrsträger, d. h. Luft, Schiene oder Straße, oder auf ein geographisches Gebiet beschränkt, wie den Hafen von Rotterdam in den Niederlanden. Es besteht kein einziges die gesamte Branche umfassendes System, das umfassende Informationen über die Bewegung von Ladungen für mehrere Verkehrsträger liefert.

8. Nach dem Vorbringen der Parteien wird das von Encompass vorgeschlagene System objektiv und offen für alle Benutzer und Anbieter von Transportdienstleistungen im weltweiten Sinn sein. Das System wird für alle im Bereich der Frachtlogistik Tätigen Informationen, Analysen und andere Dienstleistungen anbieten. Dies kann die Bewegung von Gütern zusammen mit Planung, Bestellung, Distribution, Beförderung, Ladungsverfolgung, Bestandsverwaltung, Lagerhaltung, Fakturierung und Zahlung einschließen.

9. Verlager werden das Encompass-System mittels ihrer eigenen lokalen Computernetze konsultieren können, die über eine Datenübertragungsleitung mit dem Zentralcomputer von Encompass verbunden sind. Kernstück dieses Systems ist eine von Encompass entwickelte Software, die den Informationsfluß zwischen den verschiedenen Beteiligten kontrolliert, aber auch die Computerhardware, mit der das System betrieben wird.

10. Der Markt ist in diesem Fall eher der der EDV-gestützten Frachtlogistik-Informationssysteme als der der spezifischeren verkehrsträger- und transportunternehmensübergreifenden EDV-gestützten Informationssysteme für Frachtlogistik. Diese Wahl der Marktdefinition scheint angebrachter, da einerseits viele Frachtförderungen ohnehin monomodal sind und somit die Benutzer zwischen beiden Systemen wählen können und

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

⁽²⁾ Die Vereinbarungen wurden im Namen von GLV angemeldet. Der Kommission wurde am 28. April 1992 mitgeteilt, daß GLV seinen Namen in Encompass TM („Encompass“) geändert hat.

andererseits die Ausweitung monomodaler Systeme auf multimodale Systeme nur geringfügige fundamentale technische Schwierigkeiten mit sich bringt.

Die Vereinbarungen

11. Die Anmeldung bezieht sich auf folgende Vereinbarungen:

a) *Beteiligungsvereinbarungen zwischen Encompass und ELTS BV*

Mit den Vereinbarungen vom 29. Januar 1992 wird das Gemeinschaftsunternehmen zur Vermarktung der von Encompass entwickelten Produkte und Dienstleistungen gegründet. Der Beitrag von Encompass zum Kapitel des Gemeinschaftsunternehmens wird in Form bestimmter Rechte und Lizenzen bezüglich der Encompass-Produkte und -dienstleistungen bestehen. Der Beitrag von ELTS zum Gesellschaftskapital wird finanzieller Natur sein.

Durch diese Vereinbarungen werden dem Gemeinschaftsunternehmen bestimmte Rechte für Verkauf, Vermarktung, Installation und Betreuung von Encompass-Produkten und -dienstleistungen in der EG, der EFTA und bestimmten anderen europäischen Gebieten übertragen. Darüber hinaus wird ihm das Recht zugestanden, Kundendienstleistungen für den Endverbraucher, einschließlich der Anpassung der Produkte und Dienstleistungen von Encompass an die Bedürfnisse der Endverbraucher, anzubieten und als Hauptkontaktstelle für die Instandhaltung und Wartung der Encompass-Technologie zu fungieren.

b) *Die PTT Telecom-Vereinbarung zwischen PTT Telecom und Encompass*

In Artikel 6 Absatz 1 der Vereinbarung verpflichten sich Encompass und PTT Telecom, innerhalb Europas nicht in gleichen Tätigkeitsbereichen zu operieren. Allerdings bleiben hiervon die zum „Besitzstand“ von PTT Telecom gehörenden Tätigkeiten bezüglich Transponet, Intis, Teleo und Sagitta unberührt.

c) *Die Vereinbarung über die Encompass-Handelsmarke, die Dienstleistungsmarke und die Logo-Lizenz*

Die Vereinbarung vom 29. Januar 1992 legt die Bedingungen für die Gewährung von den oben unter Buchstabe a) genannten Lizenzen fest. Sie regelt auch die Vergabe von Unterlizenzen mit vorheriger Zustimmung von Encompass.

12. Es gibt eine Reihe anderer Vereinbarungen in bezug auf die Anteile und den Finanzbeitrag von Encompass, PTT Telecom und ELTS zu den verschiedenen Unternehmungen.

Parteivorbringen

13. Die Parteien tragen vor, daß ihre Zusammenarbeit den Wettbewerb nicht eingeschränkt, da durch eine bedeutende Investition und technische Entwicklung ein neues fortgeschrittenes Produkt auf den Markt eingeführt wird und hierdurch die Wettbewerbsfähigkeit der Benutzer logistischer Informationen (Verlader) verbessert werden kann. Die Vereinbarungen tragen darüber hinaus wesentlich zum technischen Fortschritt bei und dienen den Verbraucherinteressen.

14. Insbesondere der Zugang zu einer einzigen Einrichtung, die Zugriff auf alle beförderungsrelevanten Informationen für Verlader ermöglicht, stellt eine beträchtliche Verbesserung der Möglichkeiten eines Verladers dar, seinen logistischen Anforderungen wirksamer zu entsprechen.

Zusätzlich ist vorgesehen, daß durch die neuen Systemmerkmale die Transportunternehmen veranlaßt werden, in verstärktem Maße intermodale Dienstleistungen anzubieten, und daß damit generell eine größere Integration bei den Transportdienstleistungen herbeigeführt wird.

15. Die angebotenen Dienste dürften zu einer Kostenreduzierung und einer Verbesserung der Leistungen führen. Die Investitionen der Verlader und Frachtunternehmen in Informationsinfrastrukturen können verringert werden. Kleine und mittlere Frachtunternehmen werden so Zugang zu einem System mit hochentwickelten Technologien haben, das sie in die Lage versetzt, stärker mit größeren Frachtunternehmen in Wettbewerb zu treten. Das Encompass-System dürfte bei Dienstleistungen von Transportunternehmen, die auf einer bestimmten Route tätig sind, zu einer Verbesserung bei Preisen und anderen Wettbewerbselementen führen.

16. Die Beteiligung von ELTS ist erforderlich, um das mit einer Investition dieser Größenordnung verbundene erhebliche Risiko zu verteilen; darüber hinaus wird hierdurch die Sachkenntnis von PTT Telecom hinsichtlich des Europäischen Marktes in das Gemeinschaftsunternehmen eingebracht.

Laufzeit der Vereinbarung

17. Die Parteien haben Freitstellung bis zum 31. Dezember 2002 beantragt.

VORGEHEN DER KOMMISSION

18. Die Kommission beabsichtigt, die oben beschriebenen Vereinbarungen unter der Voraussetzung zu befürworten, daß die Parteien in bezug auf den Betrieb des Encompass-Systems bestimmte Zusicherungen geben.

Insbesondere sollten die Parteien die in der Gruppenfreistellung für computergesteuerte Buchungssysteme für den Linienflugverkehr (Verordnung (EWG) Nr. 83/91 der Kommission ⁽¹⁾) aufgeführten Grundsätze beachten. Nach diesen Grundsätzen ist es erforderlich, daß die Beteiligung aller Frachtunternehmer am und der Zugang aller abonnierten Benutzer zum Encompass-System gleichberechtigt und nicht diskriminierend sein muß, daß die Gebühren und sonstigen Kosten wirtschaftlich vertretbar und nicht diskriminierend sind, daß die angezeigte oder verfügbare Information vollständig, genau und objektiv ist und daß die beteiligten Frachtunternehmen und abonnierten Benutzer nicht an der Beteiligung an anderen Systemen oder deren Benutzung gehindert werden.

19. Vor einer Entscheidung fordert die Kommission alle betroffenen Dritten auf, ihr innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Mitteilung ihre Bemerkungen unter Angabe des Aktenzeichens „IV/34276“ an folgende Anschrift mitzuteilen:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion D-3,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 10 vom 15. 1. 1991, S. 9.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über die Benennung und die berufliche Befähigung eines Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen, die gefährliche Güter befördern

(92/C 233/03)

KOM(92) 327 endg.

*(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 14. August 1992)*Der Kommissionsvorschlag KOM(91) 4 endg. ⁽¹⁾ wird wie folgt geändert:

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 185 vom 17. 7. 1991, S. 5.

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

GEÄNDERTER WORTLAUT

Änderung Nr. 1

Vierte Erwägung

Derzeit gibt es keine spezielle einzelstaatliche, gemeinschaftliche oder internationale Vorschrift, wonach Unternehmen, die im gewerblichen oder im Werkverkehr Gefahrgutbeförderungen durchführen, in befriedigender Weise angemessene Schulungsaufgaben erfüllen müssen, um die Sicherheit dieser Beförderungen zu gewährleisten.

Vierte Erwägung

Derzeit gibt es keine spezielle einzelstaatliche — außer in Deutschland —, gemeinschaftliche oder internationale Vorschrift, wonach Unternehmen, die im gewerblichen oder im Werkverkehr Gefahrgutbeförderungen durchführen, in befriedigender Weise angemessene Schulungsaufgaben erfüllen müssen, um die Sicherheit dieser Beförderungen zu gewährleisten.

Änderung Nr. 2

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten ergreifen gemäß den in dieser Richtlinie festgesetzten Voraussetzungen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Unternehmen, deren Tätigkeit Gefahrgutbeförderungen umfaßt, ab 1. Januar 1994 einen oder mehrere Sicherheitsbeauftragte(n) für die Verhütung der potentiellen Risiken, die sich aus solchen Beförderungen für die öffentliche Sicherheit, für Güter und für die Umwelt ergeben, benennen.

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten ergreifen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie die erforderlichen Maßnahmen, damit die Unternehmen, deren Tätigkeit die Beförderung, die Verladung, die Entladung, die Lagerung oder die Entsorgung gefährlicher Güter umfaßt, ab 1. Januar 1994 zum Schutz von Volksgesundheit, Gütern und Umwelt je nach der Größe der Gefahren und/oder des Unternehmens einen oder mehrere Gefahrgutbeauftragte(n) benennen.

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

GEÄNDERTER WORTLAUT

Änderung Nr. 3

Artikel 2

Ziffer 1

1. *Betreffendes Unternehmen*: jede natürliche Person, jede juristische Person mit oder ohne Erwerbszweck, jede Vereinigung oder jeder Zusammenschluß von Personen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit und mit oder ohne Erwerbszweck sowie jedes staatliche Organ, unabhängig davon, ob dieses über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängt, die im gewerblichen oder im Werkverkehr Gefahrgutbeförderungen durchführen;

Artikel 2

Ziffer 1

1. *Betreffendes Unternehmen*: jede natürliche Person, jede juristische Person mit oder ohne Erwerbszweck, jede Vereinigung oder jeder Zusammenschluß von Personen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit und mit oder ohne Erwerbszweck sowie jedes staatliche Organ — unabhängig davon, ob dieses über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängt —, die gefährliche Güter im gewerblichen oder im Werkverkehr befördern, verladen, entladen, lagern, verpacken oder entsorgen;

Änderung Nr. 4

Artikel 4

- (1) Die Aufgabe des Beauftragten besteht im wesentlichen darin, nach Mitteln und Wegen zu suchen und Maßnahmen zu veranlassen, damit die Gefahrgutbeförderungen unter optimalen Sicherheitsbedingungen erfolgen. Er führt insbesondere die in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten aus.

- (2) Die Funktion des Gefahrgutbeauftragten kann vom Leiter des Unternehmens wahrgenommen werden.

- (3) Dieselbe Person kann nur in einem betreffenden Unternehmen als Gefahrgutbeauftragter benannt werden.

- (4) Die betreffenden Unternehmen teilen der hierzu vom Mitgliedstaat zu bestimmenden Behörde oder Stelle die Namen ihrer Gefahrgutbeauftragten mit.

Artikel 4

- (1) Die Aufgabe des Beauftragten besteht im wesentlichen darin, nach Mitteln und Wegen zu suchen und Maßnahmen zu veranlassen, damit die Gefahrgutbeförderungen unter optimalen Sicherheitsbedingungen erfolgen. In der Regel führt er die in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten selbst aus; wenn er verhindert ist, kann er seine Aufgaben einem Vertreter übertragen, sofern dieser Inhaber eines Schulungsnachweises nach Artikel 5 ist.

- (2) Die Funktion des Gefahrgutbeauftragten kann vom Leiter des Unternehmens, von einem Beauftragten mit anderen Aufgaben im Unternehmen oder von einem dem Unternehmen nicht angehörenden Gefahrgutbeauftragten wahrgenommen werden, sofern diese Personen Inhaber eines Schulungsnachweises nach Artikel 5 sind.

Entfällt

- (4) Die betreffenden Unternehmen teilen der hierzu vom Mitgliedstaat zu bestimmenden Behörde oder Stelle — auf deren Aufforderung — die Namen ihrer Gefahrgutbeauftragten mit.

- (4a) Die Großunternehmen oder die Unternehmen mit einer besonders komplexen Organisationsstruktur, die die Dienste von mehreren Gefahrgutbeauftragten benötigen, können ein „Büro“ zur Koordinierung der Tätigkeit der Gefahrgutbeauftragten einrichten.

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

GEÄNDERTER WORTLAUT

Änderung Nr. 5

*Artikel 5*Absatz 1a
(neu)

(1) Die gemäß den einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften ausgestellten Nachweise bleiben bis zu ihrem Ablauf, längstens aber fünf Jahre, gültig. Sie werden von allen Mitgliedstaaten anerkannt.

Änderung Nr. 6

Artikel 7

Absatz 1

Der Gefahrgutbeauftragte muß zu einem Unfall, der sich während einer von dem jeweiligen Unternehmen durchgeführten Beförderung oder eines von dem Unternehmen ausgeführten Be- oder Entladevorgangs ereignet und bei dem die öffentliche Sicherheit, Güter oder die Umwelt zu Schaden gekommen sind, nach Einholung aller sachdienlichen Auskünfte einen Unfallbericht gemäß dem Muster in Anhang III erstellen.

Artikel 7

Absatz 1

Der Gefahrgutbeauftragte muß zu einem Unfall, der sich während einer von dem jeweiligen Unternehmen durchgeführten Beförderung oder eines von dem Unternehmen ausgeführten Verlade-, Entlade-, Lagerungs- oder Entsorgungsvorgangs ereignet und bei dem die öffentliche Sicherheit, die Güter oder die Umwelt zu Schaden gekommen sind, nach Einholung aller sachdienlichen Auskünfte einen Unfallbericht gemäß dem Muster in Anhang III erstellen.

Änderung Nr. 7

Artikel 7

Absatz 2

Dieser Bericht muß der hierzu von jedem Mitgliedstaat zu bestimmenden Behörde oder Stelle spätestens drei Monate nach dem Unfall übermittelt werden.

Artikel 7

Absatz 2

Dieser Bericht muß der hierzu von jedem Mitgliedstaat zu bestimmenden Behörde oder Stelle spätestens zwei Monate nach dem Unfall übermittelt werden.

Änderung Nr. 8

Artikel 10

Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 10

Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Rest unverändert

III

(Bekanntmachungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

L-Luxemburg: Modellstudie

Mitteilung betreffend die Ausschreibung zur Ausarbeitung einer Modellstudie über die Typologie der Landwirte und der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in Frankreich und Griechenland auf der Grundlage der sozio-ökonomischen Strukturen der Agrarbetriebe und der in der Landwirtschaft geltenden Sozialhilfesysteme — Prüfung der Auswirkungen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik; Konsequenzen und Perspektiven

(92/C 233/04)

1. Name und Anschrift des Auftraggebers:

Europäisches Parlament, Generaldirektion Wissenschaft (GD IV), Kirchberg-Plateau, L-2929 Luxemburg.

hilfesysteme in der Landwirtschaft in Frankreich und Griechenland zu analysieren und daraus eine mögliche Typologie abzuleiten, die als Modell benutzt wird, um die diesbezüglichen Auswirkungen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik zu bewerten.

2. Verfahren

Offene Ausschreibung

Der Auftragnehmer hat nationale Behörden, nichtstaatliche Organisationen, Gruppen, Verbände und Genossenschaften von Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitnehmern, Forschungseinrichtungen, Beratungsfirmen, Sachverständige, internationale Organisationen usw. zu konsultieren. Die Kommission und andere Gemeinschaftsinstitutionen sind zu kontaktieren, und es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um umfassende und verlässliche Daten zu erhalten. Alle bisher veröffentlichten empirischen Untersuchungen und alle sonstigen direkten/indirekten Informationsquellen zu diesem Thema sind umfassend auszuwerten.

3. Einführung:

Die GD IV ist an einer Modellstudie zur Typologie der Landwirte und der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und zu den verschiedenen Sozialhilfesystemen in der Landwirtschaft in Frankreich und Griechenland interessiert. Diese Studie zielt darauf ab, umfassende Daten über die bestehende und die künftige sozio-strukturelle Lage der Agrarbetriebe in diesen beiden Mitgliedstaaten zu sammeln und auszuwerten und einen repräsentativen sozio-ökonomischen Rahmen zu bieten, der eine Bewertung der diesbezüglichen Auswirkungen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ermöglicht.

Der Auftragnehmer sollte sich bemühen, die wichtigsten Typen der landwirtschaftlichen Produktionssysteme auf der Grundlage der — bereits verwendeten und/oder neuen — sozio-ökonomischen Kriterien sowie der wichtigsten Bestandteile der Sozialhilfesysteme, die für — männliche und weibliche — Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitnehmer gelten, darzustellen und dabei die Unterschiede/Parallelen zwischen Frankreich und Griechenland herauszuarbeiten. Er sollte die bestehende Situation und künftige Trends analysieren und daraus eine mögliche Typologie der Landwirte und der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer unter Berücksichtigung dieser Kriterien ableiten. Der Auftragnehmer sollte die Studie über die Typologie unter dem Aspekt der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik erstellen und dabei die Auswirkungen der Reform auf die Landwirte und die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in diesen beiden Mitgliedstaaten im Rahmen der Typologie bewerten sowie Vorschläge für eine mögliche Ausweitung der Ergebnisse der Modellstudie auf die zwölf Mitgliedstaaten vorlegen. Schließlich muß in dieser Studie der Standpunkt des Europäischen Parlaments, der in den Debatten über die Reform der GAP zum Ausdruck kam, berücksichtigt

4. Titel der Studie:

„Die Typologie der Landwirte und der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in Frankreich und Griechenland auf der Grundlage der sozio-ökonomischen Strukturen der Agrarbetriebe und der in der Landwirtschaft geltenden Sozialhilfesysteme — Prüfung der Auswirkungen der Reform der GAP; Konsequenzen und Perspektiven“.

5. Ziele der Studie:

Das Ziel der Studie besteht darin, die Situation der — männlichen und weiblichen — Landwirte und landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und die verschiedenen Sozial-

werden, und zwar insbesondere die Notwendigkeit einer Verteidigung des kleinen Familienbetriebs, der das Basismodell der ländlichen Gesellschaft in Europa darstellt.

6. Inhalt der Studie:

Die Studie besteht im wesentlichen aus drei Hauptteilen, die alle innerhalb der in Ziffer 8 genannten Frist fertigzustellen sind. Bei diesen Teilen handelt es sich um folgende:

- Teil I: Typologie der Landwirte und der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in Frankreich und Griechenland auf der Grundlage struktureller, wirtschaftlicher und sozialer Kriterien;
- Teil II: Auswirkungen der Reform der GAP, Konsequenzen und Perspektiven;
- Teil III: Zusammenfassung der Ergebnisse — Schlußfolgerungen — Möglichkeiten einer Ausweitung der Modellstudie auf die zwölf Mitgliedstaaten.

7. Haushalt

Die Studie wird aus dem Jahreshaushalt der GD IV für externe Forschungsprojekte (Haushaltsposten 2600/3) finanziert. Die Kosten des Projekts dürfen 140 000 ECU nicht überschreiten.

8. Fristen für die Fertigstellung der Studie:

- a) Zwischenbericht: fünf Monate nach Vertragsunterzeichnung;
- b) endgültiger Bericht: neun Monate nach Vertragsunterzeichnung.

9. Frist für die Einreichung von Angeboten:

30. September 1992.

Nähere Auskünfte zum Inhalt der Studie und zu den Bedingungen der Ausschreibung erteilt auf schriftliche Anfrage:

Europäisches Parlament, Generaldirektion Wissenschaft, Abteilung Landwirtschaft, Fischerei, Forstwirtschaft und ländliche Entwicklung, z. Hd. v. Herrn Topping, Schuman-Gebäude, 6/26, L-2929 Luxemburg.



**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
Luxemburg**



EIN EUROPÄISCHER FINANZRAUM
von Dominique Servais

Der großräumige Markt muß auch eine finanzielle Dimension haben, d. h., es muß freier Kapitalverkehr und freier Verkehr mit finanziellen Dienstleistungen herrschen. Zwar sind in diesem Bereich schon Fortschritte erzielt worden, doch bleibt immer noch viel zu tun. Die angestrebte Schaffung eines echten „europäischen Raums“ macht die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs zu einer dringlicheren, aber auch anspruchsvolleren Aufgabe.

53 Seiten — 17,6 × 25 cm
ISBN 92-825-8570-0 — Katalognummer: CB-PP-88-C03-DE-C
Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 6
ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

**DIE ÖFFENTLICHEN FINANZEN DER GEMEINSCHAFT
Der Gemeinschaftshaushalt nach der Reform von 1988**

Diese Veröffentlichung wurde ausgearbeitet, um allen, die privat oder beruflich Näheres über die öffentlichen Finanzen der Gemeinschaft erfahren wollen, ihre Rechtsgrundlagen und die großen Etappen ihrer Entwicklung vorzustellen sowie die Grundsätze der Haushaltsführung und ihren praktischen Vollzug zu erläutern.

122 Seiten — 21 × 29,7 cm
ISBN 92-825-9828-4 — Katalognummer: CB-55-89-625-DE-C
Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 10,50
ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT



**BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN
Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg**

Bitte senden Sie mir die oben mit gekennzeichneten Veröffentlichungen zu.

Name:

Anschrift:

..... Tel.:

Datum: Unterschrift:

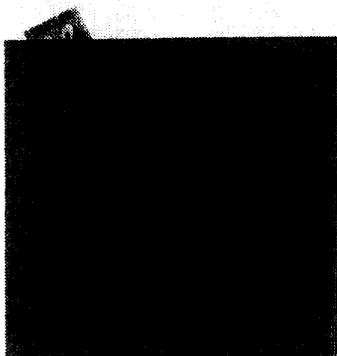


**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg**

**EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS
(EUROPÄISCHES ZOLLINVENTAR CHEMISCHER ERZEUGNISSE)**

Ein Handbuch zur Einreihung chemischer Erzeugnisse in der Kombinierten Nomenklatur
Englische Ausgabe - Berichtigte Fassung - Kombinierte Nomenklatur 1991

EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS
A guide to the tariff classification of chemicals in the Combined
Nomenclature



Diese Vorlage enthält:

- mehr als 32 000 chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die im Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer Warenbezeichnung, einer CAS-Nr. (Chemical Abstracts Service Registry Number) oder einer CUS-Nr. (Customs Union and Statistics) ausgegangen werden kann.
- Die Nomenklatur des Zolltarifs beruht auf der Nomenklatur des „Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodifizierung von Waren“, die weltweit Verwendung findet.

BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir Exemplar/e EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS zu.

1991 - 643 S.

ISBN Nr.: 92-826-0529-9

Katalognr.: CM-60-91-854-EN-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 66,00

Name:

Anschrift:

..... Tel.:

Datum: Unterschrift:

Unverbindliche Anmerkung: 1 ECU = DM 2,10 = SFR 1,80 = ÖS 15

INFO 92

Eine neue EG-Datenbank, die Sie über die Fortschritte auf dem Weg zum Einheitlichen Binnenmarkt informiert

Nähere Auskünfte Eurobases:

fax : + 32 (2) 236 06 24

phone : + 32 (2) 235 00 03

INFO 92 enthält Informationen, die für all diejenigen, die sich rechtzeitig auf 1993 einstellen wollen, absolut unerlässlich sind.

Mit INFO 92 soll allen Benutzern eine „Gebrauchsanweisung“ für den Binnenmarkt in die Hand gegeben werden. INFO 92 ist ein laufend

auf dem neuesten Stand gehaltenes Inventar, in dem die Kommissionsvorschläge Schritt für Schritt festgehalten, die wichtigsten Ereignisse kurz zusammengefaßt und in ihrem Zusammenhang dargestellt werden.

Die Informationen reichen bis zur abschließenden Phase, der Umsetzung der Richtlinien in innerstaatliches Recht der Mitgliedstaaten.

INFO 92 ist besonders benutzerfreundlich. Die Abfrage erfolgt über Bildschirmgeräte. Dazu kann man zahlreiche im Handel erhältliche Geräte verwenden, die an ein besonderes Datenübertragungsnetz angeschlossen



werden. Die hohe Übertragungsgeschwindigkeit, die nahezu permanente Aktualisierung (die Daten werden mehrmals täglich auf den neuesten Stand gebracht) und die mühelos erlernbaren Dialogverfahren machen INFO 92 für die breite Öffentlichkeit wie für Spezialisten gleichermaßen

interessant.

Die dem System zugrunde liegende Technik ermöglicht einen einfachen Zugriff zu den Daten dank verschiedener dem Benutzer zur Wahl gestellter Menus und dank eines logischen Aufbaus der Datenbank, der der Gliederung des Weißbuches der Kommission und dem Ablauf der Beschlußfassungsverfahren der Gemeinschaft folgt.

Der Benutzer kann sich natürlich auch an die Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten wenden und — soweit es sich um KMU handelt — an die „Euroschalter“, die sich überall in der Gemeinschaft finden.

